

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderen Gesetzen

BT-Drucksache 16/1225

14. April 2009

Am 18. Februar 2009 hat die Bundesregierung den oben genannten Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht. Mit Blick auf die erst jüngst wieder deutlich gewordene erhebliche Bedeutung der Einlagensicherungssysteme für die Stabilität des Finanzmarktes ergreifen wir die Gelegenheit, ergreifen wir die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Folgendes anzumerken:

1. § 1 Abs. 4 EAEG

Aus Praktikabilitätserwägungen regen wir an, im Zuge der anstehenden Novellierung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes im Rahmen des § 1 Abs. 4 EAEG zukünftig klarzustellen, dass sich die Entschädigungsleistung nicht auf Kontensalden, sondern ausschließlich auf tatsächlich vorgenommene Geschäfte bezieht. Anderenfalls müssten die Entschädigungseinrichtungen auch für reine „Luftbuchungen“ die Haftung übernehmen.

2. Art. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c: § 5 Abs. 2 und 4 EAEG-neu:

Wir begrüßen, dass unsere Verbesserungsvorschläge zu der noch im Referentenentwurf vorgesehenen Regulationsstruktur des § 5 Abs. 2 und 4 EAEG-neu im Rahmen des Regierungsentwurfes Berücksichtigung gefunden haben. Verbesserungsbedarf sehen wir aber nach wie vor im Bereich der verwendeten Begrifflichkeiten. So wird innerhalb des Abs. 4 beispielsweise einmal die Formulierung „Werktage“ (Satz 2) verwandt, während Satz 3 wiederum von „Arbeitstagen“ spricht. Im Interesse einer stringenten und klaren Begrifflichkeit der gesetzlichen Regelungen plädieren wir dafür, grundsätzlich die Begrifflichkeit „Arbeitstag“ zu verwenden, die sich so auch in der Änderungsrichtlinie findet. Zur Vermeidung von weitergehenden Missverständnissen würden wir es darüber hinaus begrüßen, wenn präzise von „Bankarbeitstagen“ gesprochen würde.

3. Art. 1 Nr. 5 Buchstabe a: § 6 Abs. 2 Satz 3 EAEG-neu

Zur Klarstellung und besseren Abgrenzung regen wir an, in § 6 Abs. 2 Satz 3 EAEG-neu auf die in § 8 EAEG genannten Beiträge abzustellen.

4. Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b: § 8 Abs. 1 und 3 EAEG-neu

Wie bereits zum Referentenentwurf angemerkt, sind die Vorschläge zur Kreditaufnahme aus unserer Sicht noch verbesserungsfähig. So würden wir es nachdrücklich begrüßen, wenn in § 8 Abs. 1 Satz 1 EAEG-neu eine Klarstellung aufgenommen würde, wann die Erhebung von Sonderbeiträgen erforderlich ist. Es

sollte insoweit ausdrücklich klargestellt werden, dass die Erhebung von Sonderbeiträgen dann nicht erforderlich ist, wenn zeitnah Rückflüsse aus Insolvenzverfahren oder Zuflüsse aus der Beitragserhebung zu erwarten sind. In diesem Fall sollte eine vorübergehende Vorfinanzierung dieser Mittel im Wege der Kreditaufnahme zulässig sein.

§ 8 Abs. 3 S. 2 EAEG-neu sieht zukünftig die Möglichkeit der tranchierten Erhebung von Sonderbeiträgen zur Abdeckung des Mittelbedarfs für einen Entschädigungsfall vor. Gleichzeitig wird jedoch auf die 20 –Tage-Frist des § 5 Abs. 4 EAEG-neu abgestellt. Zur Begründung für die Tranchierungsmöglichkeit verweist die Begründung des Referentenentwurfs auf Aspekte der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit der Sonderbeitragserhebung. Es fragt sich jedoch, welchen Entlastungseffekt die Tranchierung der Geltendmachung von Sonderbeiträgen haben soll, wenn dessen ungeachtet nach wie vor die 20-Tage-Frist für die Begleichung der Entschädigungsansprüche Gültigkeit besitzt. Nach unserem Verständnis der Norm bleibt es in jedem Falle dabei, dass die Entschädigungseinrichtung verpflichtet ist, die Entschädigungsansprüche binnen einer Frist von 20 Tagen zu befriedigen. Dementsprechend wird sie auch innerhalb dieser Frist die dafür erforderlichen Mittel aufbringen müssen, ob tranchiert oder in einem Stück dürfe für die zur Aufbringung der Sonderbeiträge verpflichteten Unternehmen kaum von Bedeutung sein. In Anbetracht der Tatsache, dass eine entsprechende Vorgabe sich nicht aus der Änderungsrichtlinie zur Einlagensicherungsrichtlinie ergibt, sollte darüber nachgedacht werden, ob diese weitere Verkomplizierung, der ohnehin bereits komplizierten Regelungen des neuen § 8 EAEG nicht entbehrlich ist.

5. Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b: § 8 Abs. 6 S. 1 EAEG-neu

Zur Klarstellung würden wir eine redaktionelle Überarbeitung des Satzes 1 befürworten, die die unterschiedliche Bemessungsgrundlage für Sonderbeiträge bzw. –zahlungen verständlicher hervorhebt.

6. Art. 1 Nr. 8: § 9 EAEG-neu

Die Vorschriften für die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen greifen für freiwillige Sicherungssysteme nicht und für die Sicherungssysteme nach § 12 EAEG nur in dem dort umschriebenen Umfang. Wir begrüßen, dass sich hieran nichts ändert und weisen darauf hin, dass dies insbesondere auch für die Restriktionen des § 9 gilt.

Generell sollte in § 9 EAEG-neu zugunsten der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zukünftig auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Auflagen gegenüber den Instituten erteilen zu dürfen. Es sollten Auflagen erteilt werden können, wenn:

- Beanstandungen durch die Prüfungseinrichtung im Zusammenhang mit einer durchgeführten Prüfung erfolgt sind. Die Auflagen müssen geeignet sein, die festgestellte drohende Gefahr der Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung abzuwenden oder zu begrenzen;
- die bei Zuordnung zur jeweiligen Entschädigungseinrichtung vorgetragenen, wesentlichen Gegebenheiten und geschäftspolitische Ziele des Instituts, soweit diese Grundlage für eine positive Entscheidung über die Zuordnung waren, sich verändern. Die Auflagen dienen dabei der Sicherstellung der Einhaltung dieser Gegebenheiten und Ziele.

Laut § 11 Abs. 1 EAEG-alt kann die Nicht-Einhaltung der Auflagen nach einer zwölfmonatigen Frist zum Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung führen. An dieser Stelle sollte eine Verkürzung der Frist bei besonderer Schwere oder Nachhaltigkeit der Verstöße vorgesehen werden.

Darüber hinaus sollte in § 17a EAEG-alt eine zusätzliche Sanktionsmöglichkeit der Entschädigungseinrichtung vorgesehen werden, falls ein Institut den Auflagen nicht unverzüglich nachkommt und/oder dies nicht schriftlich gegenüber der Entschädigungseinrichtung bestätigt.

Bei Nicht-Abhilfe eines Widerspruchs des auflagenbeschwerten Instituts durch die Entschädigungseinrichtung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Widerspruchsbehörde zuständig; danach steht dem Institut der Verwaltungsgerichtsweg offen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage sollte dabei ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, im Regelungsbereich des § 9 EAEG-neu eine Regelung dahingehend vorzusehen, dass die Entschädigungseinrichtungen

haftungstechnisch in den Schutzbereich der Mandate der Abschlussprüfer und Sonderprüfer einbezogen werden.

7. Art. 2: Änderung des EAEG ab dem 31. Dezember 2010

Mit Art. 2 wird bereits die erneute Anhebung des Entschädigungsbetrages auf 100.000 € gesetzestechnisch umgesetzt. Durch die Inkrafttretensregelung des Art. 6 ist die Neuregelung jedoch aufschiebend befristet. Es fragt sich jedoch, ob diese Regelung mit Blick auf die Vorgabe der Änderungsrichtlinie zur Einlagensicherungsrichtlinie tatsächlich Sinn macht. Die Anhebung auf 100.000 € hängt davon ab, dass eine entsprechende Auswirkungsstudie die Sinnhaftigkeit dieses Regelungsschrittes zeigt. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint durchaus zweifelhaft, ob für alle Mitgliedstaaten der EU tatsächlich ein Entschädigungsumfang von 100.000 € wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Mit der Aufnahme der entsprechenden Regelung in den jetzt vorgelegten Referentenentwurf würde bei einer entsprechenden Verabschiedung unter Umständen später eine Korrektur des Gesetzes erforderlich werden, nämlich dann, wenn die Erhöhung nicht kommen sollte. In Anbetracht der bestehenden Unwägbarkeiten sollte nach unserem Dafürhalten besser auf die weit vorgeifende Neuregelung verzichtet werden und stattdessen gegebenenfalls in 2010 die geringfügige Anpassung im Rahmen eines Artikelgesetzes mit erledigt werden.

In diesem Falle wäre dann konsequenterweise auch die Regelung bei Art. 6 als Folgeänderung anzupassen.

Für den
ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR

gez.
Dr. Holger Mielk